

**Anja Schu**

Geschäftsführerin /Juristin

Telefon: 0221-1642-7400  
Telefax: 0221-1642-7401  
E-Mail: geschaeftsstelle@diagmavkoeln.de  
Internet: www.diagmavkoeln.de

Datum: 30.06.2016  
Aktenzeichen: AS/We

**Betreff: Dringende Aufforderung zum Abschluss einer Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung der Planungs- und Verwaltungssoftware „KiTaPLUS“ für Kindertageseinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

bereits seit einigen Jahren hat das Erzbistum Köln seinen Kindertageseinrichtungen ermöglicht, die Planungs- und Verwaltungssoftware „KiTaPLUS“ zu verwenden. Hiervon wurde auch im Laufe der Zeit in den Einrichtungen sehr häufig Gebrauch gemacht. Leider ist die Einführung und Anwendung bislang in den ganz überwiegenden Fällen ohne die nötige Beteiligung der Mitarbeitervertretungen geschehen. Auch haftungsrechtlich bestehen derzeit erhebliche Bedenken.

Da es sich bei der Software um eine technische Einrichtung handelt, die dazu bestimmt oder geeignet ist, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überwachen, ist deren Einführung und Anwendung vorab zustimmungspflichtig gemäß § 36 I Nr. 9 MAVO. Ein Unterbleiben der Beteiligung ist wohl u. a. dadurch zu erklären, dass es sich um eine sehr komplexe Materie handelt, die nur schwer sowohl von Dienstgebern, als auch von MAVen in ihrer ganzen Tragweite überblickt werden kann.

Haftungsrechtlich gestaltet sich die Sachlage derzeit so, dass im Regelfall die einzelnen die Software anwendenden Mitarbeiter eine weitreichende Erklärung gegenüber dem Auftragsdatenverarbeiter ECKD unterschrieben haben, in der sie die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen der ECKD bestätigen. Hierbei bleibt es sehr unklar, welche haftungsrechtlichen Folgen eine solche Unterzeichnung haben kann. Nach der neu entworfenen

Seiten 1 von 2

Musterdienstvereinbarung inkl. KiTaPLUS Antragsformular erfolgt die Haftung nunmehr ausschließlich durch den Dienstgeber. Für Mitarbeiter, die bereits ein „KiTaPLUS Antragsformular“ unterschrieben haben, gilt, dass die „ECKD-Nutzungsbedingungen“ den Mitarbeitern gegenüber keine rechtliche Wirkung entfalten.

Die Software „KiTaPLUS“ wird nun verpflichtend flächendeckend in den Kindertageseinrichtungen des Erzbistums Köln eingeführt (siehe Amtsblattveröffentlichung Juli 2016). Um den Missstand der fehlenden Beteiligung und auch haftungsrechtliche Bedenken zu beheben, haben Generalvikariat und die DiAG MAV Köln nach intensiver Einarbeitung in die Thematik beiliegende Musterdienstvereinbarung gemeinsam erarbeitet, um Ihnen diese zum Abschluss zur Verfügung zu stellen. Es ist notwendig, dass für jede einzelne Einrichtung eine solche Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und dem Dienstgeber abgeschlossen wird, um die Beteiligungsrechte der MAV nachzuholen und haftungsrechtliche Bedenken auszuräumen. Für Einrichtungen, die schon eine geeignete Dienstvereinbarung zur Thematik abgeschlossen haben, ist ein erneuter Abschluss obsolet.

Das im Anhang erwähnte Handbuch KiTaPLUS könne Sie unter folgendem Link beziehen: [http://www.kita-plus.de/images/bilder/pdf/KiTaPLUS\\_Handbuch.pdf](http://www.kita-plus.de/images/bilder/pdf/KiTaPLUS_Handbuch.pdf).

Abschließend möchten wir nochmals auf die Wichtigkeit des Abschlusses einer Dienstvereinbarung wegen oben genannter Gründe hinweisen. Bitte machen Sie als Mitarbeitervertretungen möglichst flächendeckend von der Verwendung der Musterdienstvereinbarung Gebrauch.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Schu